

Begründung

Gem. § 67 Abs. 1 GO wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Gem. § 67 Abs. 1 GO sind demnach zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Die Hauptsatzung der Stadt Meckenheim schreibt keine weitere Regelung vor.

Es wird gem. § 67 Abs. 2 GO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt) **in einem Wahlgang geheim abgestimmt.**

Damit erfolgt die Wahl der Stellvertreter aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Rat. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen, als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder. Auch können mehrere Fraktionen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Bei der Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen ist der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 4 wahlberechtigt.

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fragt der Bürgermeister die gewählten Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so ist, ohne dass es eines weiteren Wahlganges bedarf, derjenige gewählt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Meckenheim, den 30.05.2014

Sabine Gummersbach
Sachbearbeiterin

Marion Lübbehüsen
Leiterin

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen